

WEISUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR LERNENDE

Leistungsbeeinträchtigungen Nachteilsausgleich (NAG)

- **Legasthenie/Dyslexie?**
- **Dyskalkulie?**
- **AD(H)S?**

Andere Leistungsbeeinträchtigungen?

- **Psychische/physische Behinderung**
- **Sehbehinderung, Hörbehinderung**

Lernende mit einer Lernbeeinträchtigung können in der beruflichen Grundbildung, in den Überbetrieblichen Kursen (ÜK) und in den Qualifikationsverfahren (QV) Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen" werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, Diskriminierungen zu verhindern und individuelle Anpassungen zu gewähren. Dabei müssen die kognitiven und fachlichen Kompetenzen den in den Bildungsverordnungen formulierten Anforderungen entsprechen.

Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Beeinträchtigung von einer anerkannten Fachstelle (Erziehungsberatungsstelle, neuropsychologische Praxis, etc.) schriftlich bestätigt wird.

Aktuelle Atteste und Nachweisdokumente sind dem/der Klassenlehrer/-in einzureichen.

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist schriftlich durch die lernende Person mit den entsprechenden Formularen und den geforderten Beilagen einzureichen. Der/die Klassenlehrer/-in unterstützt die Lernenden dabei.

1. August 2024 / dje